



Ehrungsordnung des TSV Untergruppenbach 1905 e.V.

(Hinweis: Aus sprachlichen Gründen (Lesbarkeit, Ästhetik) wird im Text nur die männliche Form angewendet. Natürlich beziehen sich alle Angaben grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter)

§ 1 Grundsätze

Der **TSV Untergruppenbach 1905 e.V.** würdigt besondere Verdienste seiner Mitglieder. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder diesem durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue erwiesen haben, können geehrt werden. Diese Ehrungsordnung regelt die Ehrung von Mitgliedern im Allgemeinen. Die Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt nur für Vereinsmitglieder und denjenigen, die dafür kein Entgelt außerhalb ihrer WLSB-Übungsleiterzuschüsse erhalten. Für Nichtmitglieder ist grundsätzlich keine Ehrung vorgesehen.

§ 2 Ehrungen

Der TSV Untergruppenbach 1905 e.V. verleiht folgende Ehrungen, eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrige Stufe voraus.

1. die Urkunde in Bronze, Silber und Gold
2. die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag laut Beitragsordnung befreit.
3. das Amt des Ehrenvorsitzenden, mit dem Recht auf Teilnahme an Vereinsratssitzungen mit beratender Stimme. Der Ehrenvorsitzende ist vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 3 Voraussetzungen

1. Die Verleihung der Bronzeurkunde setzt eine 5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die Verleihung der Silberurkunde setzt eine 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder eine 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die Verleihung der Goldurkunde setzt eine 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde und einem Präsent setzt eine 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder eine 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein voraus. Über die Art des Präsentes entscheidet der Vorstand.
5. Die Verleihung des Amtes des Ehrenvorsitzenden mit Urkunde und einem Präsent setzt eine langjährige Ausübung der Tätigkeit eines Vereinsvorsitzenden mit besonderen Verdiensten um den Verein voraus. Über die Art des Präsentes entscheidet der Vorstand.

§ 4 Antragsverfahren und Dokumentation

1. Vorschläge für Ehrungen kann jedes Mitglied formlos an den Vereinsrat richten.
2. Anträge für Ehrungen können nur von Vereinsratsmitgliedern an den Vorstand gerichtet werden. Diese sind formlos beim Vorstand einzureichen.
3. Die Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Verleihung dem Vorsitzenden vorliegen.
4. Ist ein Mitglied mit der Verleihung einer Urkunde geehrt worden, wird ihm bei einem weiteren, gleichen Ehrungsanlass eine weitere Urkunde ausgehändigt.
5. Über die Ehrungen der Mitglieder für die Urkunde in Bronze, Silber oder Gold entscheidet der Vorstand.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, sowie die Verleihung des Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung, nach entsprechendem Antrag.
7. 3 Jahre nach Ausscheiden einer Funktionstätigkeit erfolgt keine Ehrung mehr.
8. Die vorgenommenen Ehrungen sind in der Mitgliederdatei zu dokumentieren.

§ 5 Verleihung der Ehrungen

1. Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener, würdiger Form vorzunehmen.
2. Die zu Ehrenden werden durch die Geschäftsstelle schriftlich eingeladen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der WLSB und seine Mitgliedsverbände sowie die Württembergische Sportjugend (WSJ) Ehrungen verdienter Vereinsmitarbeiter (nur Vereinsmitglieder) durchführen. Hierzu wurden von diesen Verbänden Ehrungsrichtlinien erlassen und entsprechende Formulare vorbereitet. Nach Möglichkeit sollte von diesem Ehrungsangebot Gebrauch gemacht werden. Liegen die Voraussetzungen für Ehrungen durch die Dach- und Fachverbände vor, wird der Verein diese



rechtzeitig, nach Rücksprache mit der entsprechenden Abteilungsleitung, beantragen.

§ 6 Geburtstagsglückwünsche und besondere Anlässe

1. Alle Mitglieder erhalten zum 70ten, 75ten und 80ten Geburtstag eine Glückwunschkarte.
2. Ab ihrem 80. Geburtstag erhalten sie jedes Jahr persönliche Glückwünsche des Vereins sowie ein Präsent durch einen Repräsentanten des TSV Untergruppenbach 1905 e.V. übermittelt. Über die Art des Präsentes entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrung verstorbener Mitglieder

1. Ehrenmitgliedern wird als Zeichen der Verbundenheit eine Anzeige im Amtsblatt bestellt. Über Kranz-zuwendung, Grabrede oder Bereitstellung von Sargträgern entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Bei Kranzniederlegungen, Grabreden, sowie Bereitstellung von Sargträgern werden selbstverständlich die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.

§ 8 Aberkennung und Verlust von Ehrentiteln

1. Rechtswirksamer Ausschluss aus dem Verein schließt die Aberkennung von Ehrungen mit ein. (§ 18 der Satzung)
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft wirkt sich nicht auf den Ehrentitel aus.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ehrungsordnung wurde vom Vereinsrat am 27.11.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.